

Örtliche Bauvorschrift
der Stadt Papenburg
zur Regelung der Außenwerbung

in der Fassung vom 18.12.1978

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Außenwerbeanlagen	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3
Anlage (Geltungsbereich)	4

(Hinweis: Zur [Regelung der Außenwerbung im Stadtmittebereich](#) wurde 1994 eine separate örtliche Bauvorschrift erlassen.)

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.07.1973 (NGVBL. S. 259), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1977 (NGVBL. S. 233), sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVBL. S. 497) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 18.12.1978 folgende örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung mit Begründung als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften ist in der beiliegenden Übersichtskarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Bauvorschriften ist, rot gekennzeichnet und schwarz schraffiert.

§ 2

Außenwerbeanlagen

- (1) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur im Erdgeschoss und bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses eines Gebäudes zulässig. Je angefangene 5 m Gebäudebreite ist ein Ausleger zulässig.
- (2) Parallel zur Fassade eines Gebäudes angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss und bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses zulässig, wenn sie nicht länger als 4,50 m sind.
- (3) Großflächenwerbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sind unzulässig. Dies gilt nicht für Schaufensterdekorationen.
- (4) Ausleger müssen bei Fahrstraßen 60 cm hinter der Bordsteinkante zurückbleiben. In allen Straßen wird die Breite der geschlossenen Ausleger auf 50 cm und die Höhe auf 1,00 m sowie die Ausladung auf 1,20 m begrenzt. Wappen, Embleme, Uhren und ähnliche Werbeeinrichtungen mit annähernd quadratischer Ausdehnung sollen nicht über 1,00 m breit und hoch sein.
- (5) Bei Gebäuden, die ausschließlich Geschäftshauscharakter haben, können Flachwerbeeinrichtungen oberhalb der Brüstungshöhen des ersten Obergeschosses zugelassen werden, wenn im genehmigten Entwurf für das Gebäude besondere Flächen für diese Werbung ausgewiesen worden sind.
- (6) Lichtwerbungen dürfen den Verkehr nicht gefährden. Signalfarben sind im unmittelbaren Verkehrsraum und an Kreuzungen und Einmündungen nicht gestattet.
- (7) Die gleichzeitige Verwendung von Schriftauslegern und Schriftzügen an der Fassade in gleicher Höhenlage ist nicht gestattet. Schriftzüge sollen an der Fassade oder der Außenkante von Kragdächern angebracht werden.

- (8) Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- a) in Dachflächen,
 - b) in Vorgärten, auf Grün- und Freiflächen, einschließlich Kanalseitenstreifen und -böschungen,
 - c) an Einfriedungen, Brücken, Leitungsmasten, Bäumen,
 - d) auf dem Dachfirst und an Schornsteinen,
 - e) an Brandmauern und Brandgiebeln.
- (9) Die Genehmigung zur Erstellung von Werbeeinrichtungen kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 91 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 2 Abs. 3 und 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 2 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwider handelt.
- (3) Unberührt bleiben die Strafbestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Außenwerbung tritt mit der Veröffentlichung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angabe, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Papenburg, den 18.12.1978

STADT PAPENBURG

H. Hövelmann
Bürgermeister

i.V. D. Schämann
Stadtbaurat

Anlage (Geltungsbereich)



